

DISZIPLINARORDNUNG

§ 1 Zweck

Der Zweck dieser Disziplinarordnung (DO) ist es, ein geregeltes Verfahren für die Ahndung von Vergehen zu gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

Die DO des Schach-Landesverband Salzburg (SLV) gilt für:

- alle angemeldeten Spieler des SLV
- Teilnehmer an Turnieren des SLV
- alle Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und alle Referenten des SLV
- die Mitglieder oder Ehrenmitglieder des SLV
- sonstige für den SLV handelnde Personen.

§ 3 Organe

Der Disziplinarausschuss (DA) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Der DA wird für die Funktionsdauer des Vorstandes des SLV gewählt und darf nicht aus Mitgliedern des Vorstandes des SLV besetzt sein. Alle Beschlüsse des DA werden mit Stimmenmehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung ist bei allen Abstimmungen des DA nicht zulässig. Der Landestag des SLV wählt satzungsgemäß den DA und mindestens drei Ersatzmitglieder sowie die Reihung der Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Durch diese Reihung wird die Vertretung des Vorsitzenden und der Mitglieder des DA festgelegt.

Falls dem DA weniger als drei Mitglieder zur Verfügung stehen, muss unverzüglich ein außerordentlicher Landestag zur Wahl der zusätzlich erforderlichen Ersatzmitglieder einberufen werden.

Ein Mitglied des DA wird durch ein Ersatzmitglied ersetzt, wenn

- das Mitglied verhindert ist,
- bei Vorliegen eines der nachfolgenden Gründe, das Mitglied oder eine der beteiligten Parteien Befangenheit einwendet.
Befangenheitsgründe liegen vor, wenn
- das Mitglied,
- sein Verein, ein Funktionär oder Spieler seines Vereines,

- ein Verwandter ersten oder zweiten Grades

als Partei am Verfahren beteiligt ist. Der Verwandtschaft gleichzustellen ist die gesetzliche Vertretung einer Person.

§ 4 Parteien

§4.1 Antragsteller / Kläger

Antragsberechtigt beim DA sind

- der Vorstand des SLV
- der Landestag des SLV.

Im Antrag an den DA ist eine Person als Vertreter des Antragstellers zu benennen.

§4.2 Beschuldigte

Der(Die) Beschuldigte(n) ist(sind) im Antrag an den DA namentlich zu benennen. Richtet sich der Antrag gegen einen Verein, so ist neben der Bezeichnung des Vereins der Name des Obmannes anzuführen.

Jeder Beschuldigte hat das Recht auf Begleitung durch eine Person seines Vertrauens. Dieser Begleiter hat im Verfahren keine Parteistellung.

§4.3 Stellvertreter

Jede Partei kann sich in jeder Lage einer (1) geeigneten volljährigen Person als Stellvertreter bedienen.

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist, ausgenommen bei berufsmäßigen Parteivertretern, durch eine schriftliche Vollmacht zu erbringen.

Minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Personen werden durch ihren gesetzlichen Vormund vertreten.

§ 5 Vergehen

§5.1 Schädigung des Ansehens oder Rufes

Ein Vergehen liegt auch vor, wenn das Ansehen des Schachsportes oder der Ruf des ÖSB oder des SLV geschädigt wird.

Das Ansehen des Schachsportes kann auch dann als geschädigt betrachtet werden, wenn jemand von einem ordentlichen Gericht wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Es liegt im Ermessen der Antragsteller, in diesem Fall ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

§5.2 Verbandsschädigung

Als Vergehen gelten weiters vorsätzliche Handlungen, durch welche der SLV oder

seine Organe gehindert werden, den satzungsgemäßen Vereinszweck zu erfüllen.

§5.3 Verletzung von Bestimmungen oder Beschlüssen

Ein Vergehen liegt vor, wenn

- a) die FIDE Schachregeln oder FIDE Turnierregeln
- b) die Satzungen oder die Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
- c) die Satzungen oder die Turnier- und Wettkampfordnung des SLV
- d) Beschlüsse des Bundestages oder des Bundesvorstandes des ÖSB bzw. des Landestages oder des Landesvorstandes des SLV - verletzt werden.

§ 5.4 Grobe Unsportlichkeit

Ein Vergehen liegt vor, wenn in Bewerbungen oder Einzeltournieren des ÖSB oder des SLV Vereine des SLV oder Spieler, die einem SLV-Verein angehören, durch vorsätzliche Handlungen

- a) den Ablauf sportlicher Veranstaltungen in erheblichem Ausmaß stören
- b) die Erfordernisse sportlicher Fairness und üblicher Wahrheitsstandards grob verletzen

§5.4 Auskunftspflicht

Eine falsche Aussage eines Zeugen in einem Disziplinarverfahren ist ein Vergehen.

§ 6 Verfahren

Bevor der DA tätig wird, ist durch eine Mehrheitsentscheidung im Vorstand des SLV oder im Landestag des SLV zu bestimmen, dass wegen eines Vergehens der DA zur Überprüfung eines Sachverhaltes eingeschaltet wird.

§6.1 Durchführung des Disziplinarverfahrens

Durch den Antrag an den Vorsitzenden des DA wird das Disziplinarverfahren eröffnet.

Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muss folgende Punkte enthalten:

- den Namen des Vertreters des Antragstellers
- die Beschreibung des Vergehens
- Name und Anschrift des/der Beschuldigten
- Namen und Anschrift von Zeugen
- und/oder vorhandene Beweismittel

- das beantragte Strafausmaß.

§6.1.1 Konstituierung

Der Vorsitzende hat den DA so rasch wie möglich einzuberufen und den Protokollführer zu bestimmen. Der Vorsitzende ist verantwortlich, dass die sechsmontatige Frist gemäß § 9 Fristen eingehalten wird.

§6.1.2 Formale Prüfung des Antrages

Wenn der vorliegende Antrag nicht wegen eines Vergehens gemäß § 5 Vergehen DO gestellt wurde, wird das Verfahren vom DA sofort eingestellt (siehe § 6.2 Einstellung des Verfahrens DO).

§6.1.3 Stellungnahme des Beschuldigten

Eine Kopie des Antrages ist dem Beschuldigten eingeschrieben zu übersenden. Er kann innerhalb von drei Wochen eine schriftliche Erklärung dazu abgeben und für eine Verhandlung Namen und Anschrift von Zeugen benennen.

§6.1.4 Einberufung der Verhandlung

Der Zeitpunkt und der Ort der Verhandlung sind vom DA festzusetzen.

Davon schriftlich zu verständigen sind der Beschuldigte und der Vertreter des Antragstellers.

Der Vorsitzende des DA entscheidet über die Zulassung der von den Parteien vorgeschlagenen Zeugen und lädt diese schriftlich zur Verhandlung ein.

§6.1.5 Die Verhandlung

Die Verhandlung des DA ist nicht öffentlich.

Das Verfahren kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden.

Der Antragsteller kann zuerst seinen Antrag begründen.

Der Beschuldigte erhält danach das Recht auf eine Stellungnahme.

Der DA darf Zeugen vernehmen, wenn es zur Sicherung des Beweises erforderlich ist.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der anzuhörenden Zeugen.

Wenn der DA feststellt, dass zur Erkenntnisfindung zusätzliche, derzeit nicht anwesende Zeugen erforderlich sind, kann vom Vorsitzenden des DA ein weiterer Verhandlungstermin angesetzt werden.

Wenn eine bei der Verhandlung anwesende Person die Verhandlung durch

ungeziemendes Benehmen stört, kann diese vom DA ganz oder teilweise von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

§6.1.6 Das Erkenntnis

Im Anschluss an die Verhandlung berät der DA in nicht öffentlicher Sitzung über das Erkenntnis. Das Erkenntnis ohne detaillierte Erkenntnisbegründung wird den Anwesenden im Anschluss an die Beratung mündlich verkündet.

Das Erkenntnis, die Erkenntnisbegründung, das Strafausmaß und die Kostenentscheidung wird dem Antragsteller und dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Brief ist von einem der Mitglieder des DA zu unterschreiben.

Im Falle einer Bestrafung muss die Zustellung an den Beschuldigten mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Das Erkenntnis ist mit der Zustellung an den Beschuldigten rechtskräftig, ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

Erkenntnisse des DA und das Strafausmaß sind im offiziellen Organ des SLV zu veröffentlichen.

§6.2 Einstellung des Verfahrens

Wenn ein Verfahren vom DA eingestellt wird, sind der Antragsteller und der Beschuldigte schriftlich davon zu verständigen und die Einstellung ist zu begründen.

Ein Verfahren wird in jedem Fall eingestellt, wenn der Beschuldigte stirbt.

§6.3 Wiederaufnahme des Verfahrens

Wenn neue Beweismittel auftauchen, die geeignet sind das ergangene Erkenntnis zu verändern, besteht für alle Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen.

Über die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der zum Zeitpunkt des Wiederaufnahmeantrages bestehende DA.

Bei einem schwerwiegenden Verfahrensfehler ist das Verfahren neu durchzuführen. Über diese Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet der Landestag des SLV auf Antrag der Parteien.

Durch den Beschluss der Wiederaufnahme

stattzugeben, wird das ursprüngliche Erkenntnis aufgehoben.

§ 7 Strafen

Mögliche Bestrafungen sind:

- Verweis
- Geldstrafe bis zu € 1.000,--
- befristete Sperre für bestimmte Turniere des SLV
- befristete Sperre für alle Turniere des SLV
- befristetes Funktionsverbot im SLV
- unbefristete Sperre für alle Turniere des SLV
- unbefristete Sperre für alle Funktionen des SLV
- Ausschluss der Person aus dem SLV
- Ausschluss eines Vereines aus dem SLV.

Obige Strafen können auch kumulativ verhängt werden.

Jede Strafe kann auch bedingt bis zu fünf Jahren nachgesehen werden. Im Falle einer Verurteilung wegen eines weiteren Vergehens innerhalb der festgesetzten Frist tritt die Strafe sofort in Kraft.

Jede befristete Sperre oder ein befristetes Funktionsverbot muss den Termin des Ablaufes der Sperre enthalten.

§ 8 Durchsetzung der Bestrafung

Geldstrafen sind innerhalb einer Frist von einem Monat auf das Konto des SLV zu bezahlen.

Eine abweichende Zahlungsvereinbarung kann der DA auch im Nachhinein auf Antrag des Beschuldigten beschließen.

Wenn eine Geldstrafe nicht fristgerecht bezahlt wird oder eine Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten wird, tritt bis zur Bezahlung automatisch eine Sperre für alle Turniere des SLV in Kraft.

§ 9 Fristen

Nach Erhalt einer Kopie des Antrages hat der Beschuldigte eine Frist von drei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme (siehe § 6.1.1).

Wird das Erkenntnis gemäß §6.1.6. (das Erkenntnis) nicht innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung zumindest mündlich verkündet, gilt das Verfahren gegenüber dem/den

Beschuldigten als eingestellt.

Jedes Vergehen gilt als verjährt, wenn nicht innerhalb der Verjährungsfrist ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt wird.

Bei Vergehen gemäß §5.1 (Schädigung des Ansehens oder Rufes) und §5.2 (Verbandsschädigung) beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, bei allen anderen Vergehen beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate.

Alle Verjährungsfristen werden durch einen Austritt aus dem SLV unterbrochen.

§ 10 Kosten

Die Mitglieder des DA haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in der Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels von ihrem ordentlichen Wohnsitz zu den angesetzten Sitzungen und Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für Telefon und Porti.

Die vom DA zur Verhandlung eingeladenen Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten in der Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels von ihrem ordentlichen Wohnsitz zum Verhandlungsort.

Bei Verurteilung des Beschuldigten entscheidet der DA unter Berücksichtigung seines Erkenntnisses über die Verpflichtung des Beschuldigten zum Ersatz der gesamten oder anteiligen Kosten des Verfahrens bis zu einer maximalen Gesamthöhe von Euro 150,-.

Im Falle eines Freispruches hat der Beschuldigte einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Kosten in der maximalen Gesamthöhe von € 100,-.

Folgende Kosten können vom Beschuldigten geltend gemacht werden:

- Reisekosten des Beschuldigten in der Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels von seinem ordentlichen Wohnsitz zum Verhandlungsort,
- Reisekosten seines Begleiters (siehe §4.2 Beschuldigter) in der Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels von dessen ordentlichen Wohnsitz zum Verhandlungsort,
- Reisekosten seines Vertreters (siehe §4.3 Stellvertreter) in der Höhe des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels von dessen ordentlichen Wohnsitz zum

Verhandlungsort.

Alle ersetzbaren Kosten müssen vor dem Ende der Verhandlung dem Vorsitzenden des DA bekannt gegeben werden.

§ 11 Strafmilderung durch den Landestag

Der Landestag des SLV kann auf Antrag des Beschuldigten eine Strafmilderung beschließen.

§ 12 Protokoll

Das Protokoll sollte durch seinen Inhalt den Verlauf des Verfahrens wahrheitsgemäß dokumentieren und nachträglich nachvollziehbar machen.

Das Protokoll muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Namen der Mitglieder des DA,
- Name des Antragsstellers und seines Vertreters,
- Name und Anschrift des Beschuldigten, einschließlich seiner Begleiter und Stellvertreter (§4.2 Beschuldigter und §4.3 Stellvertreter)
- eine Kopie des Antrages,
- Name und Anschrift der geladenen Zeugen,
- Ort, Datum und Uhrzeit der DA-Sitzungen,
- Ort, Datum und Uhrzeit der Verhandlung,
- Inhalt der Zeugenaussagen,
- Ergebnis des Erkenntnisses und die Begründung,
- Höhe der zu ersetzenden Kosten.

Das Protokoll über die Verhandlung ist von allen Mitgliedern des DA zu unterschreiben.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des DA dem Vorstand des SLV zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Die Protokolle des DA können von allen Mitgliedern des SLV über Antrag eingesehen werden.

§ 12 Anti-Doping

Der Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) anerkennt die Regelungen des Statuts des ÖSB und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes. Des Weiteren sind die Mitglieder,

Betreuungspersonen, Funktionäre und Athleten verpflichtet die anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen einzuhalten. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Disziplinarordnung wurde vom Landtag des SLV am 13. April 2013 beschlossen und ersetzt alle vorangegangenen entsprechenden Bestimmungen.

Ab diesem Zeitpunkt werden alle Disziplinarverfahren unabhängig vom Zeitpunkt des Vergehens nach dieser Disziplinarordnung durchgeführt.